

Dies ist eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen.

1 Lernziele

Dieser 60-minütige Kurs informiert Sie über:

- was eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ist und wozu sie dient;
- was die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist;
- die vZTA-Vorantragsphase;
- das Verfahren für die Annahme eines vZTA-Antrags;
- das Verfahren für das Ausstellen einer vZTA-Entscheidung;
- das Verfahren für die Verwaltung einer vZTA-Entscheidung;
- die Anwendung von vZTA-Entscheidungen während des Zollabfertigungsverfahrens.

2 vZTA und Kombinierte Nomenklatur

2.1 Gemeinsamer Zolltarif (GZT)

- Die EU-weit einheitliche Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, unter die auch der GZT fällt, regelt die Außenbeziehungen des gemeinsamen Marktes und ist somit von zentraler Bedeutung für das reibungslose Funktionieren von Zollunion und Europäischer Union.
- Der GZT ist der Außenzolltarif, der auf die in das Zollgebiet der Union eingeführten Erzeugnisse angewandt wird.

2.2 Kombinierte Nomenklatur (KN) und Harmonisiertes System (HS)

- **Der GZT beruht auf der Kombinierten Nomenklatur (KN), die ihrerseits auf dem Harmonisierten System (HS) beruht.**
- Das **HS ist eine systematische Auflistung von Waren**, die von den meisten Handelsnationen angewendet wird und die Grundlage internationaler Handelsgespräche bildet. Es dient außerdem zur Erhebung statistischer Daten.
 - Sein Ordnungsprinzip beruht auf einem sechsstelligen Code, der durch die Weltzollorganisation (WZO) verwaltet wird.
- Die **KN stellt eine Methode zur Warenkennzeichnung** sowie zur Erhebung statistischer Daten über den Warenhandel innerhalb der Union dar.

Waren, die im Zollgebiet der Union beim Zoll angemeldet werden, müssen der KN entsprechend klassifiziert werden.

- Die KN umfasst auch vorläufige Bestimmungen, zusätzliche Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sowie Fußnoten zu Unterpositionen der KN.
- Jeder KN-Unterposition ist eine achtstellige Codenummer, der KN-Code, zugeordnet, welcher mit einer Beschreibung und einem Zollsatz versehen ist.
- Die KN steht unter der Verwaltung der Europäischen Kommission.

2.3 TARIC

- **TARIC**, der integrierte Zolltarif der Europäischen Union, ist **eine mehrsprachige Datenbank, in der alle Maßnahmen mit Bezug zum GZT** erfasst sind, darunter handelspolitische Maßnahmen und Bestimmungen der Agrargesetzgebung.
- TARIC gewährleistet die einheitliche Anwendung durch sämtliche Mitgliedsstaaten und bietet Wirtschaftsbeteiligten einen umfassenden Überblick über alle Maßnahmen, die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren in die bzw. aus dem Zollgebiet der Union zu ergreifen sind.
- In Fällen, in denen entsprechende Maßnahmen gelten, können zum Erlass von vZTA-Entscheidungen TARIC-Codes verwendet werden.
- Der TARIC stellt eine Erweiterung der KN dar und umfasst zwischen 10 und 24 Stellen.
- Die TARIC-Datenbank steht unter Verwaltung der Europäischen Kommission, die auch die offizielle TARIC-Website betreibt und täglich aktualisiert.

2.4 Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)

- Zweck **der vZTA ist es, sicherzustellen, dass zollrechtliche Vorschriften, insbesondere jene zur zolltariflichen Einreihung, einheitlich angewendet werden.**
- Eine vZTA-Entscheidung ist eine behördliche Entscheidung seitens eines Mitgliedsstaates, die auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten erfolgt und Rechtssicherheit bezüglich der zolltariflichen Einreihung ihrer Waren bietet. Auf Grundlage der zolltariflichen Einreihung wird ermittelt, in welcher Höhe Zölle und Ausfuhrerstattungen anfallen und ob weitere Abgaben, etwa Antidumpingzölle, zu leisten sind.
- Eine vZTA-Entscheidung ist **bindend für alle Mitgliedstaaten** sowie **für ihre Inhaberin oder Inhaber.**
- Die vZTA-Entscheidung hat **im gesamten Zollgebiet der Union Gültigkeit**, unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat sie erlassen hat.
- Die vZTA-Entscheidung ist **drei Jahre lang gültig** (sechs Jahre, sofern sie vor Mai 2016 erlassen wurde).
- vZTA-Entscheidungen können **auf Zollverfahren angewandt werden.** Da vZTA für Inhaber rechtsverbindlich gelten, müssen sie in der Zollanmeldung angegeben werden.
- Alle von den nationalen Zollbehörden erlassenen Entscheidungen sind in der **Datenbank „Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte“ (EvZTA-System (EBTI))** der Europäischen Kommission abrufbar. Zugriff auf das EvZTA-System haben nur die nationalen Stellen, die vZTA-Entscheidungen erlassen, sowie eine kleine Zahl Beamter der Europäischen Kommission.
- Eine öffentliche Version des EvZTA-Systems ist ebenfalls verfügbar. In ihr sind alle gültigen vZTA-Entscheidungen ohne vertrauliche Inhalte einsehbar.
- Antragstellende können sämtliche ihrer vZTA-Entscheidungen über das **EU-Trader-Portal** einsehen.

3 vZTA-Entscheidung – Vorantragsphase

- Wirtschaftsbeteiligte können vor der Beantragung einer vZTA-Entscheidung mündlich oder schriftlich Informationen zu zollrechtlichen Vorschriften, einschließlich solchen zur Wareneinreihung, bei der Zollverwaltung anfordern. **Die auf diesem Weg eingeholten Auskünfte sind jedoch nicht rechtsverbindlich.**
- Gegebenenfalls sind bereits vor der Antragstellung alle relevanten Informationen zu der betreffenden Ware, zum Beispiel Laborberichte, einzuholen.

4 vZTA-Entscheidung – Verfahren für die Annahme eines Antrags

Antragstellende reichen ihre ausgefüllten Anträge über das EU-Trader-Portal ein:

- die Informationen bezüglich des Antrags werden über das EvZTA-System zur Verfügung gestellt und es wird eine Antragsregistrierungsnummer zugewiesen.
- Der Erhalt des Antrags wird bestätigt.
- Nach Erhalt des vZTA-Antrags hat die Zollbehörde 30 Tage Zeit, diesen anzunehmen.
- Die Zollbehörde prüft, ob:
 - der Antrag über eine EORI-Nummer verfügt;
 - der Antrag alle erforderlichen Angaben enthält;
 - der Antrag in dem Mitgliedstaat eingereicht wird, in dem entsprechende Antragstellende ihren Sitz haben oder in dem die vZTA-Entscheidung verwendet werden soll;
 - der Antrag sich nur auf „einen Warentyp“ bezieht.
 - Falls erforderlich, fordert die Zollbehörde zusätzliche Informationen an, die Antragstellende innerhalb von 30 Tagen einreichen müssen.

Sind alle Bedingungen erfüllt, wird der Antragsteller darüber informiert, dass sein Antrag angenommen wurde.

Sind nicht alle Bedingungen erfüllt, wird der Antragsteller darüber benachrichtigt, dass die Zollbehörde keine vZTA-Entscheidung erlassen kann.

5 vZTA-Entscheidung – Verfahren für den Erlass

- Nach der Antragsannahme hat die Zollbehörde weitere **120 Tage Zeit**, eine vZTA-Entscheidung zu erlassen. Antragstellende müssen über den Beginn dieser Frist unterrichtet werden.

- Ist der Antrag vollständig, wird auf der Grundlage der **darin enthaltenen Angaben über die zolltarifliche Einreihung** entschieden. Dies muss innerhalb der 120-Tages-Frist erfolgen.
- In Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung möglich.
- Die vZTA-Entscheidung wird unmittelbar nach ihrem Erlass **in der EvZTA-Datenbank veröffentlicht**. Der Antragsteller wird benachrichtigt und wird Inhaber der vZTA-Entscheidung.
- Können die beteiligten Zollbehörden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die korrekte Einreihung nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen beilegen, verweisen sie die Angelegenheit an die Europäische Kommission.
- Falls die Europäische Kommission fehlerhafte oder uneinheitliche vZTA feststellt, informiert die Kommission unverzüglich die entsprechende Zollbehörde über die Aussetzung erlassener vZTA-Entscheidungen für Waren, deren richtige und einheitliche zollrechtliche Einreihung nicht gewährleistet ist.
- **Die Inhaber von vZTA-Entscheidungen sind berechtigt**, gegen die vZTA Widerspruch einzulegen. Anders als im Falle anderer Entscheidungen ist er jedoch nicht berechtigt, seinen Standpunkt bereits vor Erlass der vZTA-Entscheidung darzulegen.

6 Verfahren für die Verwaltung einer vZTA-Entscheidung

- vZTA-Entscheidungen sind nach ihrem Erlass 3 Jahre lang gültig, können in diesem Zeitraum jedoch auch zurückgenommen oder widerrufen werden oder ihre Gültigkeit verlieren. vZTA-Entscheidungen können nicht geändert werden.
- **Rücknahme** einer vZTA-Entscheidung:
 - vZTA-Entscheidungen werden zurückgenommen, wenn die durch Antragstellende eingereichten Informationen, auf deren Grundlage sie getroffen wurden, unvollständig oder fehlerhaft sind.
 - Der oder die Entscheidungsinhaber/in hat vor der Rücknahme der vZTA-Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.
 - Die Rücknahme ist mit dem Datum des Erlasses der ursprünglichen Entscheidung wirksam.

Verlieren der Gültigkeit:

- Eine vZTA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht mehr mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen konform ist, weil
 - an der KN oder einer anderen relevanten Nomenklatur Änderungen vorgenommen wurden;
 - Maßnahmen zur Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren erlassen wurden.
- Die vZTA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit mit dem Zeitpunkt, ab dem sie nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- **Widerruf** einer vZTA-Entscheidung:
 - Eine vZTA-Entscheidung wird widerrufen, wenn sie nicht mehr mit der KN oder einer anderen anzuwendenden Nomenklatur übereinstimmt.
 - Der/die Entscheidungsinhaber/in hat vor dem Widerruf der vZTA-Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

- Die Zollbehörde, welche die vZTA-Entscheidung erlassen hat, muss im Falle ihres Widerrufs die betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 7 Tagen über den Widerruf unterrichten.
- Die Europäische Kommission kann den Beschluss fassen, einen Mitgliedstaat aufzufordern, eine vZTA-Entscheidung zu widerrufen, um die korrekte und einheitliche zolltarifliche Einreihung der entsprechenden Waren sicherzustellen.
- Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs richtet sich nach den für den betreffenden Fall zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Der/die Entscheidungsinhaber/in hat unter Umständen Anspruch auf die Anforderung einer verlängerten Verwendungsdauer. Dieses Zugeständnis dient dazu, Wirtschaftsbeteiligte vor nachteiligen Auswirkungen von Umständen zu schützen, auf die sie keinen Einfluss haben.

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen ist. Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.